



Brüssel, den 19. März 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0121(COD)**

6732/20
COR 1

CODEC 172
TRANS 108
SOC 142
EMPL 119
MI 69
COMPET 111

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

In Dokument ST 6732/20 INIT muss Nummer 5 auf Seite 2 wie folgt lauten:

„5. Der Rat hat am 20. Februar 2020 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu **dem** oben genannten Entwurf einer Richtlinie erzielt⁵.“

⁵ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments am 23. Januar 2020 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.